

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

¹ Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016² (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.

² Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschlussanlagen nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschlussanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht.

Art. 7 Abs. 3 Bst. f^{bis}, h und m

³ In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:

- f^{bis}. Kosten für intelligente Messsysteme nach Artikel 8a;
- h. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG³;
- m. Kosten für intelligente Steuer- und Regelsysteme einschliesslich der Vergütungen.

Art. 8 Abs. 3, 3^{bis} und 5

³ Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für:

- a. den Netzbetrieb;
- b. das Bilanzmanagement;
- c. die Energielieferung;
- d. die Anlastung der Kosten;
- e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte; und
- f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016⁴ (EnG) und der Energieverordnung vom 1. Januar 2018⁵ (EnV).

^{3bis} Sie dürfen die Leistungen nach Absatz 3 den Bezüglern nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen. Werden Leistungen nach Absatz 3 von Dritten erbracht, so müssen sie diese angemessen entschädigen.

⁵ Aufgehoben

Art. 8a Intelligente Messsysteme

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen.

² Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung, die folgende Elemente aufweist:

- a. einen elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der:
 - 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst,
 - 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens dreissig Tage speichert,
 - 3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit dem Datenverarbeitungssystem reserviert ist und eine andere durch den Endverbraucher oder Erzeuger benutzt werden kann, und

¹ SR 734.71
² SR 730.0
³ SR 730.0
⁴ SR 730.0
⁵ SR 730.01

4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert;
 - b. ein digitales Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers gewährleistet; und
 - c. ein Datenverarbeitungssystem beim Netzbetreiber, das:
 1. sämtliche Elektrizitätszähler des Netzbetreibers nach Buchstabe a verwaltet,
 2. die Daten bearbeitet, namentlich abrufen, plausibilisiert und Ersatzwerte bildet,
 3. über ein internetbasiertes Kundenportal Endverbrauchern und Erzeugern ermöglicht, ihre Lastgangwerte und weiteren Messdaten abzurufen.
- ³ Die Elemente eines intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:
- a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden;
 - b. die Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 2 Buchstabe a aus der Ferne aktualisiert wird;
 - c. Netzzustandsdaten dem Netzbetreiber in der erforderlichen Zeit bereitgestellt werden;
 - d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme eingebunden werden können; und
 - e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden.

Art. 8b Konformitätsprüfung

¹ Es dürfen nur intelligente Messsysteme eingesetzt werden, die einer Konformitätsprüfung unterzogen wurden.

² Die Netzbetreiber und die Hersteller erlassen für die Konformitätsprüfung auf der Basis einer Schutzbedarfsanalyse des BFE Richtlinien, die die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese und die Art und Weise der Prüfung festlegen.

³ Die Konformitätsbewertung ist von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁶ durchzuführen.

Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme

¹ Der Netzbetreiber darf für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern nur dann verwenden, wenn sie diesem Einsatz zustimmen. Die Endverbraucher und Erzeuger vereinbaren dazu mit dem Netzbetreiber den Umfang des Zugriffs und eine angemessene, sachgerechte Vergütung.

² Ohne Zustimmung darf der Netzbetreiber intelligente Steuer- und Regelsysteme dann verwenden, wenn dies zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig ist. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert Endverbraucher und Erzeuger mindestens jährlich oder auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.

³ Der Netzbetreiber stellt die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen sowie die Berechnungsansätze für eine Vergütung über eine frei zugängliche Adresse im Internet bereit.

⁴ Der Netzbetreiber ermöglicht Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu intelligenten Steuer- und Regelsystemen, sofern die technischen und betrieblichen Voraussetzungen dazu bestehen und sofern die Kapital- und Betriebskosten für solche Systeme an die Netzkosten angerechnet werden. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Bedingungen über eine frei zugängliche Adresse im Internet.

Art. 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen

¹ Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken bearbeiten:

- a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von Tarifsystemen sowie für den sicheren und effizienten Netzbetrieb und die Netzplanung;
- b. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in nicht pseudonymisierter Form einschliesslich Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Zugriff auf Steuer- und Regelsysteme.

² Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person folgenden Personen weitergeben:

- a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 8 Absatz 3;
- b. die Informationen zur Entschlüsselung der Pseudonyme: an den Energielieferanten des betreffenden Endverbrauchers.

³ Die Personendaten und Persönlichkeitsprofile werden nach zwölf Monaten vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.

⁴ Der Netzbetreiber ruft die Daten von intelligenten Messsystemen maximal alle fünfzehn Minuten ab, sofern der sichere und effiziente Netzbetrieb nicht eine häufigere Auslesung erfordert.

⁵ Der Netzbetreiber gewährleistet die Datensicherheit von Mess-, Steuer- und Regelsystemen. Er beachtet dabei insbesondere die Artikel 8–10 der Verordnung vom 14. Juni 1993⁷ zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

⁶ SR 946.512

⁷ SR 235.11

13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen

Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. die Kapital- und Betriebskosten von Messsystemen nach dieser Verordnung;
- b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig sind;
- c. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die aufgrund der Zustimmung des Endverbrauchers oder Erzeugers für den effizienten Betrieb eingesetzt werden; und
- d. die Vergütung für Steuerung und Regelung, die aufgrund einer Vereinbarung zwecks eines effizienten Betriebs an einen Endverbraucher oder Erzeuger ausgerichtet wird.

Art. 15 Abs. 2 Bst. b

² Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:

- b. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG⁸,

Art. 18 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.

² Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften zu mindestens 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Netzbetreiber und Endverbraucher können einen tieferen Anteil Arbeitstarif vereinbaren, sofern eine Leistungsmessung eingesetzt wird.

Art. 22 Abs. 3

³ Die Netzverstärkungen, welche notwendig werden zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG⁹, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

Art. 23 Abs. 5, 24, 24a, 24b und 25

Aufgehoben

(Art. 24a und 24b sind am 01.01.2017 in Kraft getreten.)

Art. 26 Abs. 3

³ Erzeuger, deren Anlagen Elektrizität gestützt auf die Artikel 15 und 19 EnG¹⁰ einspeisen, und die die physisch gelieferte Elektrizität oder einen Teil davon der nationalen Netzgesellschaft als Regelernergie verkaufen, erhalten für diese Elektrizität keine zusätzliche Vergütung nach den Artikeln 15 und 19 EnG.

Art. 27 Abs. 4 und 5

⁴ Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 8b, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁵ Für den Bezug von privaten Organisationen gilt Artikel 67 EnG¹¹ sinngemäss.

Art. 29

Aufgehoben

4a. Abschnitt:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx

Art. 31e Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX

¹ Bei Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bereits installierte Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, dürfen längstens während sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx verwendet werden. Innerhalb dieser Übergangsfrist bestimmt der Netzbetreiber, wann er eine solche Messeinrichtung mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a ausstatten will. Unabhängig davon sind Endverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a auszustatten, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.

⁸ SR 730.0

⁹ SR 730.0

¹⁰ SR 730.0

¹¹ SR 730.0

² Lastgangmessungen mit automatischer Datenübermittlung dürfen bis zum Ende ihrer Lebensdauer verwendet werden. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts¹².

³ Die Betriebskosten von Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, bleiben im bisherigen Umfang anrechenbare Kosten. Notwendige Abschreibungen auf noch nicht vollständig amortisierten Messeinrichtungen des Netzbetreibers sind ebenfalls anrechenbare Kosten.

⁴ Hatte der Netzbetreiber bei Endverbrauchern vor Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx intelligente Steuer- und Regelsysteme eingesetzt, darf er diese ohne Zustimmung als Ausnahme nach Artikel 17b Absatz 3 StromVG wie bisher verwenden, solange bis der Endverbraucher den Einsatz ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Endverbraucher die Verwendung zur Erhaltung des stabilen Netzbetriebs.

⁵ Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 Absatz 4, die beim Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bei der ECom hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Art. 32 Abs. 4

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹² AS 2008 1223 und 6467, 2010 883, 2011 839 und 4067, 2012 925, 2013 559, 2014 611 und 1323, 2015 4789 und 5658